

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)

A. Problem und Ziel

Die Möglichkeit, Beamte bei begrenzter Dienstfähigkeit weiter zu beschäftigen, ist nur für aktive Beamte eröffnet und an die Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres geknüpft (§ 26a BRRG). Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, bei der begrenzten Dienstfähigkeit lebensjüngere Beamte dadurch besser zu stellen, dass sie wegen der Vorgabe einer nicht nachvollziehbaren Altersgrenze trotz vorhandener Teildienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden müssen. Die Streichung der Altersgrenze soll eine Gleichbehandlung sämtlicher begrenzt dienstfähiger Beamter sicherstellen.

Ferner sollten zur konsequenten Umsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ unter den gleichen Voraussetzungen wie für die Weiterbeschäftigung von begrenzt dienstfähigen Beamten auch Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit bereits in den Ruhestand versetzt worden sind, reaktiviert werden können.

B. Lösung

Entsprechende Änderung des § 26a BRRG und Ergänzung des § 29 BRRG.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Weiterbeschäftigung lebensjüngerer begrenzt dienstfähiger Beamter und die Arbeitsleistung der reaktivierten Beamten werden Versorgungskosten eingespart.

2. Vollzugaufwand

Wegen Geringfügigkeit nicht quantifizierbar.

E. Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 19. Juli 2001

022 (132) – 221 00 – Be 154/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossenen

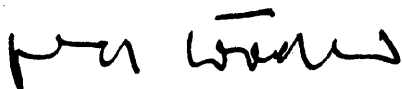
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 26a Abs. 1 werden die Wörter „das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er“ gestrichen.

2. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 26a) möglich.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in § 26a BRRG vorgegebene Altersgrenze ist willkürlich gezogen. Die beamtenpolitisch problematischen und auch in der Öffentlichkeit kaum verständlichen Fälle betreffen aber vor allem jüngere Beamte, die z. B. mit 35 oder 40 Jahren in den Ruhestand versetzt werden müssen, obwohl sie noch teildienstfähig sind, so dass die Altersgrenze unpraktikabel ist. Nach der jetzigen Rechtslage werden älteren Beamten umfangreichere Dienstleistungspflichten auferlegt als lebensjüngeren Beamten. Die Altersgrenze bei der begrenzten Dienstfähigkeit soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 2

Angesichts des enormen Anstiegs vorzeitiger Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist es geboten, alle rechtlichen Möglichkeiten zur konsequenten Umsetzung des Grundsatzes ‚Rehabilitation vor Versorgung‘ zu schaffen. Die Reaktivierung nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit soll deshalb auch auf Fälle erstreckt werden, in denen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte (wieder) begrenzt dienstfähig i. S. d. § 26a BRRG sind.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung steht allen dienstrechtlichen Regelungen, mit denen dem Grundsatz der Rehabilitation vor Versorgung noch stärker Durchsetzung gegeben werden kann, positiv gegenüber. Deshalb werden sowohl die vorgeschlagene Erweiterung des Instituts der begrenzten Dienstfähigkeit auf Beamte vor Vollendung des 50. Lebensjahres als auch die Möglichkeit der Reaktivierung dienstunfähiger Beamter schon bei Erreichen einer nur begrenzten Dienstfähigkeit als sinnvolle Vorschläge für die Weiterentwicklung des Rechtsinstituts der begrenzten Dienstfähigkeit befürwortet.
2. Die Bundesregierung wird im Zusammenhang mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 und nach Fertigstellung des Versorgungsberichts prüfen, wie die Vorschläge des Bundesrates umgesetzt werden können. Im Rahmen des Versorgungsberichts werden auch Daten zur begrenzten Dienstfähigkeit und zur Reaktivierung von Beamten erhoben. Die dabei gesammelten Erfahrungen mit dem neuen Institut der begrenzten Dienstfähigkeit werden in die Entscheidung einfließen.
3. Der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet für die Länder keine Möglichkeit, selbst eine Altersgrenze für die begrenzte Dienstfähigkeit vorzusehen. Aus personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten kann dies jedoch sinnvoll und wünschenswert sein. Auch aus der rahmenrechtlichen Erwägung, dass den Ländern ein möglichst breiter Spielraum für die Ausgestaltung ihrer landesrechtlichen Regelungen einzuräumen ist, ist eine insofern offenere Formulierung des Gesetzeswortlauts anzustreben.

Äußerungen der beteiligten Spitzenorganisationen

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hatten Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Der Deutsche Beamtenbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund setzen sich für einen Zuschlag als besoldungsrechtliche Begleitmaßnahme zur Teildienstfähigkeit ein.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund unterstützt darüber hinaus die Streichung der Altersgrenze von 50 Jahren und votiert im Übrigen nur für einen allgemeinen Beschäftigungsanspruch bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands befürwortet eine Absenkung der Altersgrenze auf 45 Jahre.

Der Deutsche Bundeswehrverband stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu.

